

Brüssel, den 10. Februar 2015  
(OR. en)

6098/15

JUR 105  
API 19  
INST 35  
INFO 1  
SAN 43

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Juristischer Dienst  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat  
Betr.: Beim Gericht anhängige Rechtssache  
T-755/14 Herbert Smith Freehills gegen Kommission

---

1. Herr Herbert Smith Freehills LLP hat mit Klageschrift, die am 14. November 2014 bei der Kanzlei des Gerichts eingereicht wurde, gemäß Artikel 263 AEUV beim Gericht Klage erhoben auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, den Zugang der Öffentlichkeit zu bestimmten E-Mails zu verweigern, die von Mitgliedern des Juristischen Diensts der Kommission während der Trilog-Verhandlungen versandt wurden, die zur Annahme der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen<sup>1</sup>geführt haben. Einige dieser E-Mails sind Teil eines Schriftwechsels mit einem Mitglied des Juristischen Diensts des Rates und enthalten rechtliche Ansichten zur Formulierung des Artikels 24 der Richtlinie.

---

<sup>1</sup> ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1-38.

2. Zur Untermauerung seiner Nichtigkeitsklage führt der Kläger folgende Gründe an:
  - a) Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001, weil keines der von der Kommission angeführten nicht verbreiteten Dokumente unter die Ausnahmeregelung zum Schutz von Gerichtsverfahren fällt;
  - b) Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001, weil nicht alle der von der Kommission angeführten Dokumente unter die Ausnahmeregelung zum Schutz der Rechtsberatung fallen, und
  - c) Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001, weil ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der gewünschten Dokumente besteht.
3. Die hier behandelte Nichtigkeitsklage steht in einem engen Zusammenhang mit einem Parallelverfahren, das derselbe Kläger gegen den Rat angestrengt hat und das die Weigerung des Rates betrifft, der Öffentlichkeit Zugang zu den E-Mails zu gewähren, die ein Mitglied des Juristischen Diensts des Rates im Rahmen desselben Schriftwechsels an den Juristischen Dienst der Kommission gesandt hat (Rechtssache T-710/14, Herbert Smith Freehills LLP gegen Rat der Europäischen Union).
4. Der Sachverhalt und die rechtlichen Fragen, die in den beiden Rechtssachen behandelt werden, überschneiden sich weitgehend. Die Kommission hat beschlossen, dem gegen den Rat angestrengten Rechtsstreit beizutreten, um den Standpunkt des Rates zu unterstützen. Der Juristische Dienst des Rates empfiehlt daher, dass der Rat dem hier behandelten Rechtsstreit beitrifft und die Schlussfolgerungen der Kommission unterstützt. Nachdem die Rechtssache am 26. Januar 2015 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, endet die Frist für die Einreichung eines Antrags auf Zulassung als Streithelfer am 19. März 2015.
5. Der AStV wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Einreichung eines Antrags auf Zulassung als Streithelfer in der Rechtssache T-755/14 zur Unterstützung der Schlussfolgerungen der Kommission billigt.